

Erläuterungen zur Fortbildungspflicht und zum Fortbildungs-Protokoll

Bern, 18. April 2007 / Aktualisiert per 1. März 2015 aufgrund der Inkraftsetzung des neuen Weiterbildungsreglements / Aktualisiert am 1. September 2019 aufgrund der Änderung des Weiterbildungsreglements / Aktualisiert am 1. Mai 2020 aufgrund des Entscheids des Vorstands FSP.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Umfang und Inhalt der Fortbildung	2
3.	Anmerkung	2

1. ALLGEMEINES

1.1 Warum gibt es Vorgaben im Bereich Fortbildung?

Gemäss Berufsordnung zählt die kontinuierliche Fortbildung zu den Aufgaben aller berufstätigen FSP-Mitglieder. Im Weiterbildungsreglement (WBR-FSP) wird verdeutlicht, was konkret darunter zu verstehen ist. Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen ist der FSP allgemein wichtig und wird auch im Psychologieberufegesetz verlangt.

1.2 Was beinhaltet die Fortbildungspflicht?

120 Stunden für Psychologinnen und Psychologen, und 240 Stunden für Psychologinnen und Psychologen mit FSP-Fachtitel und/oder FSP-Zusatzqualifikationszertifikat im Zeitraum von drei Jahren. Dabei sind mindestens zwei Formen der unter Art. 40 Abs. 2 WBR-FSP beschriebenen Fortbildungsformen in ähnlichem Umfang zu berücksichtigen. Von den im Zeitraum von drei Jahren erforderlichen Stunden müssen gemäss dem Weiterbildungsreglement (WBR-FSP) nur noch zwei Drittel der Stunden mit Belegen nachgewiesen werden können. Die restlichen Stunden sind jedoch ebenfalls aufzuführen.

1.3 Welche Fortbildung muss ich besuchen?

Wie innerhalb der reglementarischen Vorgaben die Fortbildungspflicht erfüllt werden soll, muss jedes FSP-Mitglied selbst einschätzen. Dies hängt vor allem von der beruflichen Situation und der geplanten beruflichen Entwicklung ab. Die FSP geht hierbei von der Eigenverantwortung ihrer Mitglieder aus. In erster Linie bestimmt jedes Mitglied selbst, was er/sie an Fortbildung benötigt. Fachverbände können Empfehlungen oder Weisungen herausgeben.

1.4 Ich arbeite nicht als Psychologe bzw. Psychologin. Gelten die Vorgaben auch für mich?

Ja, sie gelten für alle FSP-Mitglieder, die berufstätig sind. In diesem Fall können Sie aber sicher auch einen grösseren Anteil von Fortbildungen aus für Ihre Berufstätigkeit nützlichen Nachbardisziplinen geltend machen.

1.5 Ich benötige im Moment vor allem Fortbildung in nicht-psychologischen Themen. Wird das angerechnet?

Ja. Zu welchen Themen jemand Fortbildung braucht, muss jede(r) selbst bestimmen. Bei Psychologinnen und Psychologen, die nicht in einem psychologischen Tätigkeitsgebiet arbeiten, kann das heissen, dass sie sich weitgehend auf Themen ausserhalb der Psychologie konzentrieren, welche für ihre berufliche Tätigkeit von Bedeutung sind.

2. UMFANG UND INHALT DER FORTBILDUNG

2.1 Was passiert, wenn ich in einem Jahr nicht auf die verlangten Stunden Fortbildung komme?

Das kann kompensiert werden, indem man in den folgenden Jahren mehr Fortbildung macht. Es wird jeweils nicht ein einzelnes Jahr, sondern ein Zeitraum von drei Jahren betrachtet.

2.2 Ich habe zwei FSP-Fachtitel. Brauche ich nun doppelt so viel Fortbildung, d.h. mindestens 480 Stunden innert drei Jahren?

Nein, die Mindeststundenzahl an Fortbildung beträgt auch in solchen Fällen 240 Stunden innert drei Jahren. Auch hier soll die Selbstverantwortung spielen, dass beide Fachgebiete angemessen abgedeckt werden.

2.3 Ich bin über längere Zeit nicht beruflich tätig. Braucht es trotzdem Fortbildung?

Eine teilweise oder ganze Befreiung von der Fortbildungspflicht kann für verschiedene Gründe auf Gesuch hin bei der FSP beantragt werden (siehe hierzu Art. 43 WBR-FSP). Dazu gehört u.a. auch Erwerbslosigkeit. Es ist hierbei jedoch zu bedenken, dass im Hinblick auf den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben Fortbildungsaktivitäten gerade auch während der erwerbslosen Zeit sehr zu empfehlen sind.

2.4 Ich halte mich nur mit Fachliteratur und Zeitschriften auf dem Laufenden über mein Tätigkeitsgebiet. Reicht das?

Nein, zusätzlich ist mindestens eine weitere der oben genannten Formen (A bis F) angemessen zu berücksichtigen.

2.5 Was haben die unter Punkt D und F genannten Formen (z. B. Tätigkeit in einem psychologischen Berufs- oder Gliedverband) mit Fortbildung zu tun?

Fortbildung dient nicht nur dazu, das Wissen im Fachgebiet à jour zu halten. Ein Engagement als Psychologin oder Psychologe neben der beruflichen Haupttätigkeit in verschiedenen Projekten oder in einem Berufs- oder Fachverband dient der beruflichen Weiterentwicklung, Vernetzung und Horizonterweiterung und erfüllt in diesem Sinne die Anforderungen an Fortbildung.

2.6 Ich bin in einer postgradualen Weiterbildung. Muss ich daneben Fortbildungen besuchen?

Personen, welche eine postgraduale Weiterbildung absolvieren, können diese Weiterbildungsleistungen an die Fortbildung anrechnen lassen. Die Anzahl Stunden absolvierter Weiterbildungsleistungen muss nachgewiesen werden.

2.7 Ich absolviere ein von der FSP anerkanntes Zusatzqualifikations-Curriculum. Kann ich das als Fortbildung ansehen?

Personen, welche ein von der FSP anerkanntes Zusatzqualifikationscurriculum absolvieren, können die absolvierten Weiterbildungsleistungen an die Fortbildung anrechnen lassen. Die Anzahl Stunden absolvierter Weiterbildungsleistungen muss nachgewiesen werden.

2.8 Zu meiner beruflichen Tätigkeit gehören Supervision und Lehrtätigkeit. Kann ich dies als Fortbildung belegen?

Dies kann nur angerechnet werden, wenn es sich nicht um Ihre berufliche Haupttätigkeit handelt. In jedem Fall können Sie allerdings die dazugehörige wissenschaftliche Vorbereitungsarbeit und Lektüre anrechnen.

3. ANMERKUNG

Diese Erläuterungen werden fortlaufend angepasst und wenn nötig erweitert. Die aktuellen Angaben sowie weitere Dokumente zur Fortbildungspflicht (Weiterbildungsreglement,) finden Sie auf der FSP-Website www.psychologie.ch unter der Rubrik Fortbildung.